



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An das
Landratsamt XY

Datum 22. Juli 2016
Name Dr. Christoph Maisack
Durchwahl 0711 126-2453
Aktenzeichen SLT-9185.57
(Bitte bei Antwort angeben)

Haltung und Zurschaustellung von Greifvögeln und/oder Eulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass - Planung einer Anlage zur Haltung von Greifvögeln und Eulen in Ihrem Landkreis - möchten wir Sie mit den folgenden **Ausführungen zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und Zurschaustellung von Greifvögeln und/oder Eulen** gerne unterstützen.

Einleitung und Zusammenfassung

Bei der behördlichen Genehmigung von Einrichtungen, in denen Greifvögel und/oder Eulen gehalten und zur Schau gestellt werden sollen, sind zahlreiche Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebieten zu beachten (u. a. Naturschutzrecht, Tierschutzrecht, Jagdrecht). Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über diese Vorschriften und ihre wesentlichen Inhalte vermitteln, ohne dass jedoch der Anspruch erhoben werden kann, die rechtlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Genehmigung solcher Einrichtungen stellen können, vollständig angesprochen und behandelt zu haben.

Artenschutzrecht

Zunächst ist zu klären, ob es für den Betrieb der Einrichtung einer **Zoo-Genehmigung** nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf. Eine Zoo-Genehmigung schließt in vielen Bundesländern, u. a. in Baden-Württemberg (vgl. § 41 Abs. 1 NatSchG BW) die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz (TierSchG) erforderliche Erlaubnis ein, ebenso die evtl. nach dem

Landeswaldgesetz (vgl. § 34 Abs. 1 WaldG BW) erforderliche Genehmigung. Zu den weiteren Genehmigungen, die der Betreiber der Einrichtung ggf. einholen muss, gehört eine Baugenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist im Licht der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EG-Zoorichtlinie) richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Zoo-Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Haltung der Tiere hohen Anforderungen genügt (Art. 3 dritter Spiegelstrich der EG-Zoorichtlinie). In die gleiche Richtung weist die Auslegung des § 42 BNatSchG anhand der amtlichen Gesetzesbegründung, wonach „ein hohes Schutzniveau für die in den Zoos und Tiergehegen gehaltenen Tiere erhalten bleiben soll“ (BT-Drucks. 16/12274 S. 69). Die Formulierung „erhalten bleiben“ ist vor dem Hintergrund der vor 2009 geltenden Landesgesetze zu verstehen, in denen ausdrücklich angeordnet war, dass die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügen müsse (vgl. u. a. § 46 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG BW 2005).

Die in Genehmigungsverfahren nach § 42 BNatSchG zum Teil verwendeten "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen", die von einer Sachverständigengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 1995 erstellt worden sind, entsprechen nicht diesen „hohen Anforderungen“ bzw. dem „hohen Schutzniveau“. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach ein Mindeststandard oder "Mindestmaße" (vgl. BMEL, Mindestanforderungen S. 11) hinter einem hohen Schutzniveau zurückbleiben und Mindestanforderungen etwas anderes sind als hohe Anforderungen. In dieselbe Richtung weist, dass die BMEL-Mindestanforderungen nach ihrer Zielsetzung lediglich das bestimmen, was zur Erfüllung des § 2 TierSchG unabdingbar ist, wohingegen § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG über die Anforderungen des § 2 TierSchG hinausgeht (so *Rohlf/Albers* für das NatSchG BW 2005, Kommentierung zu § 46 Rn. 7; für das BNatSchG s. die LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht Nr. 13.4.2: "Die Regelungen des BNatSchG gehen über den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 2 TierSchG verfolgten Ansatz, das Wohlergehen des Individuums zu sichern, hinaus ..."). Das Zugrundelegen der BMEL-Mindestanforderungen von 1995 im Rahmen von § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG verfehlt damit nach unserer Einschätzung den Gesetzeszweck: Dem Gesetzgeber des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ging es - wie aus der amtl. Begründung in BT-Drucks. 16/12274 S. 69 hervorgeht - darum, dass "ein hohes Schutzniveau für die in den Zoos und Tiergehegen gehaltenen Tiere erhalten bleiben" sollte; das zu erhaltende Schutzniveau ergab sich vor 2009 aus den Naturschutzge-

setzen der Länder, in denen z. T. ausdrücklich für die Haltung der Tiere die Einhaltung stets hoher Anforderungen vorgeschrieben war (vgl. u. a. § 46 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG Bad.-Württ. 2005; § 39 Nr. 1 hess. Naturschutzgesetz 2006; § 68 Abs. 2 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW) und z. T. auch ausdrücklich auf Art.3 der EG-Zoorichtlinie verwiesen wurde (vgl. § 34 Abs. 1 S. 2 LNatSchG Saarland 2006: "Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG"). Das BMEL konnte bei der Erstellung seiner Mindestanforderungen im Jahr 1995 die Zoo-Richtlinie der EG von 1999 noch nicht im Blick haben. Im Übrigen hat sich der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das, was in Anlagen für Wildtiere an Fläche und Höhe erforderlich ist, um von einer "verhaltensgerechten Ausgestaltung" (vgl. BT-Drucks. 16/12274 S. 70) sprechen zu können, seit 1995 stark gewandelt, wie u. a. anhand eines Vergleiches der beiden BMEL-Säugetiergutachten von 1996 bzw. 2014 aufgezeigt werden kann (vgl. auch den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. 7. 2016, in dem u. a. der Bedarf zur Aktualisierung der BMEL-Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln festgestellt und die Bundesregierung zu einer Überarbeitung aufgefordert wurde; BT-Drucks. 18/8707 S. 3 und Verhandlungen des Deutschen Bundestags/Plenarprotokolle 18/183, S. 18040D - 18041A).

Zu den weiteren Voraussetzungen für eine Zoo-Genehmigung gehören ein schriftliches, der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechendes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege, ein stets aktuelles Register über den Tierbestand, die Leistung von Bildungsarbeit zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und die Beteiligung des Zoos an einer der drei in § 42 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG beschriebenen Aufgaben (Forschung zur Erhaltung der Arten, was eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Artenschutzes voraussetzt; Gefangenschaftsaufzucht, Erneuerung des Bestandes und Wiedereinbürgerung von Arten in ihre natürlichen Lebensräume; Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten).

Jagdrecht

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV darf, wer Greifvögel halten will, maximal insgesamt zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten; das Halten von anderen Arten einheimischer Greifvögel ist grundsätzlich verboten. Allerdings sind von diesem Verbot nach § 3 Abs. 4 BWildSchV Ausnahmen möglich.

An eine wissenschaftliche Tätigkeit, wie sie in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BWildSchV für die Zulassung einer Ausnahme verlangt wird, sind aber vor dem Hintergrund, dass diese Ausnahmeregelung nach der amtl. Begründung (BR-Drucks. 266/85 B S. 25) eng

ausgelegt werden soll, hohe Anforderungen zu stellen (u. a. wissenschaftliche Qualifikation des Zoo-Betreibers; konkretes, auf einzelne Vogelarten und eine beschränkte Anzahl von Tieren gerichtetes Forschungsprojekt; Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden; Verfolgung von Erkenntniszielen, die unter wissenschaftlichen Aspekten von Interesse sind; Beachtung von Protokollierungs- und Dokumentationsanforderungen; wissenschaftliche Auseinandersetzung mit bereits anderweitig gewonnenen Erkenntnissen). Eine Genehmigung für ein wissenschaftliches Projekt ist auf die voraussichtliche Projektdauer und auf die für die wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Tierarten und -zahlen beschränkt und ist damit etwas grundsätzlich anderes als eine unbefristete Genehmigung für eine Zurschaustellung von Tieren. Eine Ausnahme mit dem Ziel, Greifvögel für die Ansiedlung in der freien Natur nachzuzüchten, kann nur im Rahmen eines staatlich anerkannten oder geförderten Auswilderungsprogramms erlaubt werden.

Der Betrieb einer behördlich genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestation nach Abs. 6 darf nicht dazu führen, dass gesunde, nicht pflegebedürftige Vögel zu Schaustellungszwecken über die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV festgesetzten Grenzen hinaus gehalten werden. Ohnehin können Greifvogelschauen und Auffang- und Pflegestationen nach den Empfehlungen der TVT (Merkblatt Nr. 122 S. 2) nicht am selben Ort genehmigt werden.

EU-Artenschutzverordnung

Von dem nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) grundsätzlich bestehenden Verbot der kommerziellen Zurschaustellung von Tieren, die nach Anhang A dieser Verordnung unter besonderem Schutz stehen (darunter fallen Greifvögel und Eulen), kann die zuständige Behörde nach Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung eine Ausnahme gewähren, u. a. wenn der Antragsteller in der vorgeschriebenen Form den Nachweis zu führen vermag, dass es sich bei den Tieren um in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare handelt, deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind.

Tierische Nebenprodukte-Verordnung

Wenn getötete Eintagsküken nicht als Heimtierfutter von dafür zugelassenen Unternehmen, sondern direkt von Brütereien abgenommen werden sollen, muss ihre Verfütterung an die Vögel vorher gem. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1069/2009 behördlich zugelassen werden.

Tierschutz-Sachlachtverordnung und Tierschutzgesetz

Falls regelmäßig Futtertiere getötet werden sollen, muss geprüft werden, ob ein Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 1a TierSchG bzw. § 4 Abs. 2 TierSchIV zu erbringen ist.

Checkliste

Vor Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage zur Haltung von Greifvögeln und Eulen muss Folgendes geprüft bzw. sichergestellt werden:

- Erforderlichkeit einer Zoo-Genehmigung nach § 42 BNatSchG? (grundsätzlich ja, wenn dort mehr als 20 Tiere wild lebender Arten während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr zur Schau gestellt werden sollen)
- Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit Abs. 3 BNatSchG:
 - **Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Haltung der Tiere?**
 - Schriftliches, dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechendes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege?
 - Sicherstellung, dass keine Tiere entweichen?
 - Stets aktuelles Register über den Tierbestand?
 - Leistung von Bildungsarbeit zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit?
 - Beteiligung des Zoos an einer der drei in § 42 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG beschriebenen Aufgaben, u. a. an der Forschung zur Erhaltung der Arten?

- **Einhaltung der Beschränkungen, die sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BWildSchV ergeben, oder Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 oder 6 BWildSchV?**
- Vorliegen von Vermarktungsbescheinigungen nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 865/2006 (Durchführungsverordnung zur EG-Artenschutzverordnung) für alle Vögel, die zur Schau gestellt werden sollen?
- Vorliegen einer evtl. notwendigen Zulassung nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1069/2009 (Tierische Nebenprodukte-Verordnung)?
- Vorliegen einer evtl. notwendigen Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 2 TierSchIV oder § 4 Abs. 1a TierSchG?

I. Zur Erforderlichkeit einer Zoo-Genehmigung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bedürfen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos der Genehmigung. Zoos sind nach § 42 Abs. 1 S. 1 BNatSchG "dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden".

"Einrichtung" i. S. v. Abs. 1 S. 1 ist jede räumlich abgegrenzte und umfriedete Fläche, auf der Tiere dauerhaft gehalten werden (vgl. *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Vorschriften und Entscheidungen, Rehm, Loseblattsammlung Stand Oktober 2014, § 42 BNatSchG Rn. 13).

Die Einrichtung muss lebende Tiere wild lebender Arten beherbergen, also Tiere, die sonst in Freiheit vorkommen und deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden. Keine Rolle spielt hingegen, ob Tiere aus Nachzucht stammen. Um keinen Zoo handelt es sich, wenn ausschließlich domestizierte Tierarten präsentiert werden wie z. B. bei einer Nutztierausstellung oder Haustierschau (*Meßerschmidt* § 42 BNatSchG Rn. 14).

Zweck der Tierhaltung muss die Zurschaustellung der Tiere sein. Mit Zurschaustellung ist gemeint, dass Besuchern die Gelegenheit geboten werden soll, Tiere in ihrem natürlichen, artgemäßen Verhalten (soweit dies unter Bedingungen der Gefangenschaft möglich ist) zu beobachten (*Meßerschmidt* § 42 BNatSchG Rn. 15). In den LANA-Vollzugshinweisen (s. dazu noch u. 5) vom 19.11.2010 heißt es dazu in Nr. 13.4.1: "Es fallen nur Anlagen unter den Zoobegriff, in denen die Zurschaustellung für die Öffentlichkeit zumindest einen wesentlichen Nebenzweck der Haltung darstellt. Auch Einrichtungen, die wöchentlich einen oder mehrere Ruhetage einlegen, unterliegen der Regelung. Die Frage, ob die Zurschaustellung ein wesentlicher Nebenzweck der Haltung ist, muss nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden. Einrichtungen, in denen die Zurschaustellung von Tieren wild lebender Arten Betriebsteil ist - dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie gegen Entgelt erfolgt oder/und die Konzeption und Ausrichtung der Anlagen auf Besucher ausgerichtet sind - sind als gemäß § 42 BNatSchG genehmigungspflichtige Zoos einzustufen. Die Zurschaustellung - auch wenn sie unentgeltlich erfolgt - dürfte auch immer dann ein wesentlicher Nebenzweck der Haltung sein, wenn z. B. durch Werbung ausdrücklich auf die zur Schau gestellten Tiere aufmerksam gemacht wird. Nicht unter die Regelung fallen solche Haltungen, bei denen die Zurschaustellung nur ein Nebenzweck ist (z. B. Aquarien in Restaurants und Arztpraxen, kleinere Anlagen in Vereinstheimen, Ausflugs- und Gartenlokalen)."

Die Zurschaustellung muss während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr geplant sein oder an mindestens sieben Tagen stattfinden.

Nicht als Zoos gelten nach § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 BNatSchG:

Zirkusse (d. h. Tierhaltungen zur Vorführung von den Tieren angelernten, nicht arttypischen Verhaltensweisen - Dressuren; vgl. *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, Naturschutzrecht 3. Aufl. 2013, § 42 BNatSchG Rn. 2);

Tierhandlungen (d. h. Tierhaltungen zu Verkaufszwecken; vgl. *Lorz/Konrad et al. aaO*);

Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, die im Bundesjagdgesetz (BJagdG) aufgeführt sind (vgl. § 2 Abs. 3 BJagdG: Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild);

Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden; erst Einrichtungen mit mehr als 20 Tieren wild lebender Arten erfüllen also die Zoo-Definition.

Positiv formuliert: Einrichtungen, in denen mehr als 20 Greifvögel und/oder Eulen oder andere Tiere wild lebender Arten gehalten und während mindestens sieben Tagen im Jahr zur Schau gestellt werden sollen, sind also Zoos und bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Genehmigung gemäß § 42 BNatSchG.

Neben der Zoo-Genehmigung nach § 42 BNatSchG können andere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sein, z. B. eine Baugenehmigung und eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz. Für die nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz (TierSchG) erforderliche tierschutzrechtliche Erlaubnis kann das Landesrecht bestimmen, dass die Zoo-Genehmigung diese Erlaubnis einschließt (vgl. z. B. § 41 Abs. 1 baden-württembergisches Landesnaturschutzgesetz - NatSchG BW: "Die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 BNatSchG schließt die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 8 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie die forstrechtliche Gehegegenehmigung nach § 34 Absatz 1 LWaldG ein").

II. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

1. Wortlaut

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist Voraussetzung für eine Zoo-Genehmigung, "dass bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind".

2. Gebot zu richtlinienkonformer Auslegung des § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

§ 42 BNatSchG dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie; vgl. amtl. Begr. zu § 42 BNatSchG, BT-Drucks. 16/12274 S. 69: "Der vorliegende Entwurf basiert auf dem Wortlaut der Richtlinie ...").

Nach Art. 3 dritter Spiegelstrich der Zoo-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten u. a. sicherstellen, "dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt".

Diese "hohen Anforderungen" sind in einigen Landesnaturschutzgesetzen, die durch § 42 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 z. T. ersetzt worden sind, ausdrücklich erwähnt worden (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NatSchG BW 2005: "Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass ... die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt ..."; vgl. auch den nach wie vor in Kraft befindlichen § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft: "Die Genehmigung darf ... nur erteilt werden, wenn ... die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt ...").

Obwohl die "hohen Anforderungen", denen die Tierhaltung nach Art. 3 dritter Spiegelstrich der Zoo-Richtlinie stets genügen muss, in § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG von 2009 nicht ausdrücklich erwähnt werden (im Gegensatz zu den o. e. Landesnaturschutzgesetzen), gelten sie gleichwohl dem Sinne nach. Das folgt schon aus der amtlichen Begründung, in der es mit Blick auf die vor 2009 geltenden landesrechtlichen Regelungen heißt, dass "ein hohes Schutzniveau für die in den Zoos und Tiergehegen gehaltenen Tiere erhalten bleiben" soll (BT-Drucks. 16/12274 S. 69); das in den Landesgesetzen mit der Bezugnahme auf „hohe Anforderungen“ festgelegte Schutzniveau sollte also uneingeschränkt weiter gelten.

Außerdem gilt für Gesetze, die - wie § 42 BNatSchG - der Umsetzung einer EU-Richtlinie dienen, das Gebot zu richtlinienkonformer Gesetzesauslegung. Das bedeutet, dass das Gesetz soweit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie auszulegen ist (*Ehlers* in: *Burgi/Durner* et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Auflage 2016, § 5 Rn. 16 unter Hinweis auf EuGH Slg 2006, I-6057 Rn. 28 - Adeneler). Ausdrücklicher Zweck der Zoo-Richtlinie ist es gem. Art. 3 dritter Spiegelstrich, sicherzustellen, dass die Tierhaltung in Zoos stets hohen Anforderungen genügt. Folglich führt eine richtlinienkonforme Auslegung, die das nationale, zur Umsetzung der Richtlinie erlassene Gesetz innerhalb der Grenzen seiner Wortbedeutung so auslegt, dass die mit der Richtlinie verfolgten Ziele und Zwecke optimal erreicht werden, dazu, dass § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG so zu verstehen ist, dass eine Einrichtung nur dann als Zoo genehmigt werden kann, wenn die dort geplante Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt.

Daraus lässt sich ableiten, dass die für die Zoo-Genehmigung zuständige Behörde einem Zoo, dessen Tierhaltung anstelle von hohen Anforderungen lediglich Mindestanforderungen entspricht, die Genehmigung versagen muss. Ein solches Vorgehen entspricht auch dem Willen des nationalen Gesetzgebers, der im Einklang mit der

EU-Zoorichtlinie "ein hohes Schutzniveau für die in den Zoos und Tiergehegen gehaltenen Tiere" gewährleistet sehen will (amtl. Begr., BT-Drucks. 16/12274 S. 69).

Was mit hohen Anforderungen an die Haltung der Tiere gemeint ist, wird von *Rohlf/Albers* (Kommentar zum Naturschutzgesetz BW 2005, Kohlhammer 2007, § 46 Landesnaturschutzgesetz Rn. 7) wie folgt erläutert: "Satz 1 Nr. 2 geht über die Anforderungen des § 2 TierSchG hinaus, weil hohe Anforderungen an die Haltung der Tiere gestellt werden." Ebenso auch die LANA-Vollzugshinweise Nr. 13.4.2: "Die Regelungen des BNatSchG gehen über den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m.

§ 2 TierSchG verfolgten Ansatz, das Wohlergehen des Individuums zu sichern, hinaus und sollen in Umsetzung der Zoo-Richtlinie hohe Standards für die Tierhaltung in Zoos einführen" (s. dazu noch u. 5).

3. Gegensatz "Mindestanforderungen" vs. "hohe Anforderungen"

Von einer Sachverständigengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind am 10. Januar 1995 "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" erarbeitet worden. Mit solchen Gutachten verfolgt das BMEL das Ziel, Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Tierschutzgesetzes, insbesondere dem § 2 TierSchG entspricht

Diese "Mindestanforderungen" entsprechen nicht den "hohen Anforderungen", die nach Art. 3 dritter Spiegelstrich der EU-Zoorichtlinie und bei richtlinienkonformer Gesetzesauslegung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG an die Lage, die Größe, die Gestaltung und die innere Einrichtung von Gehegen für Greifvögel und Eulen gestellt werden müssen. Auch geben sie nicht "ein hohes Schutzniveau" wieder, das nach dem Willen des Gesetzgebers durch § 42 BNatSchG verwirklicht werden soll (vgl. BT-Drucks. 16/12274).

Nach Ansicht von *Rohlf/Albers* (Kommentar zum Naturschutzgesetz BW 2005 aaO), wonach hohe Anforderungen über die Anforderungen des § 2 TierSchG hinausgehen, können Gutachten, die lediglich die Mindestanforderungen aus § 2 TierSchG konkretisieren sollen, von vornherein kein ausreichender Maßstab für die Einhaltung von hohen Anforderungen sein. Diese Ansicht ist auch nach der Ersetzung von § 46 NatSchG BW 2005 durch § 42 BNatSchG 2009 weiterhin richtig (ebenso auch die LANA-Vollzugshinweise Nr. 13.4.2).

Aber auch nach allgemeinem Sprachgebrauch verbietet es sich, "Mindestanforderungen" mit "hohen Anforderungen" gleichzusetzen. "Mindestanforderungen" enthalten, wie bereits der Name deutlich macht, lediglich einen nach dem Gesetz (hier: § 2 TierSchG) unverzichtbaren Mindeststandard, wohingegen zur Verwirklichung von

"hohen Anforderungen" deutlich über ein solches Mindestniveau hinausgegangen werden muss. Das wird auch von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) so gesehen, die in der von ihr herausgegebenen aktuellen Fassung der "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" (s. dazu noch u. 5) darauf hinweist, dass zur Verwirklichung von hohen Standards, wie sie von der EU-Zoorichtlinie gefordert werden, die Tierhaltung in Zoos höheren Anforderungen genügen sollte, als sie durch die Mindestanforderungen des BMEL vorgegeben werden. In dieselbe Richtung weist auch, dass bei Abfassung der BMEL-Mindestanforderungen 1995 die erst vier Jahre später, nämlich 1999 erlassene Zoo-Richtlinie der EG mit den dort vorgesehenen hohen Anforderungen an die Tierhaltung noch nicht vorausgesehen werden konnte.

4. Die BMEL-Mindestanforderungen von 1995 sind auch nicht mehr aktuell genug, um die gegenwärtig bestehenden hohen Anforderungen auszufüllen.

Die von der Sachverständigengruppe im Auftrag des BMEL erarbeiteten "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" datieren vom 10. Januar 1995, sind also mittlerweile über 20 Jahre alt.

In dieser Zeit hat sich der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das, was in Anlagen für Wildtiere an Fläche, Höhe, Gestaltung und Einrichtung erforderlich ist, um von einer "verhaltensgerechten Ausgestaltung" (vgl. BT-Drucks. 16/12274 S. 70) sprechen zu können, stark gewandelt. Flächen- und Höhenmaße, die in den 1990er-Jahren noch als ausreichend befunden worden sind, gelten heute in der Regel nicht mehr als genügend. Das kann aufgezeigt werden, wenn man das am 7. Mai 2014 neu gefasste Säugetiergutachten (BMEL, Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren) mit der alten Fassung dieses Gutachtens vom 10. Juni 1996 (also etwa aus der Zeit, in der die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" erarbeitet worden sind) vergleicht. Die nach dem Gutachten von 2014 erforderlichen Gehegeflächen übersteigen die Flächen, die man noch 1996 für ausreichend befunden hat, in den meisten Fällen um das Doppelte und mehr. Insofern verbietet sich auch in Anbetracht des Alters, das die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" mittlerweile haben, in diesem Gutachten heute noch eine dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Konkretisierung von "hohen Anforderungen" bzw. eines "hohen Schutzniveaus" zu sehen. In diese Richtung weist auch der Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. 7. 2016, in dem die Bundesregierung u. a. aufgefordert wurde, "die Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, Zierfischen, Kleinvögeln, Papageien, Greifvögeln, Straußenvögeln zu aktualisieren" (vgl. BT-Drucks. 18/8707 S. 3;

Verhandlungen des Deutschen Bundestags/Plenarprotokolle 18/183 S. 18040D - 18041A) .

5. LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

In die gleiche Richtung - keine zutreffende Konkretisierung von "hohen Anforderungen" bzw. eines "hohen Schutzniveaus" durch die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" - weisen die LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19. 11. 2010.

Dort wird unter Nr. 13 (Haltung), 13.4 (Zoo, BNatSchG) und 13.4.2 (Genehmigung) wie folgt formuliert:

"Die Regelungen des BNatSchG gehen über den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 2 TierSchG verfolgten Ansatz, das Wohlergehen des Individuums zu sichern, hinaus und sollen in Umsetzung der Zoo-Richtlinie hohe Standards für die Tierhaltung in Zoos einführen. Im Regelfall sollte die Tierhaltung in Zoos daher höheren Anforderungen genügen, als sie durch die "Mindestanforderungen" des BMEL vorgegeben werden. Einzelne Bundesländer schreiben auf der Grundlage weiter gehender Gutachten grundsätzlich strengere Anforderungen an die artgerechte Unterbringung vor (z. B. "Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG")."

Zu der Frage, inwieweit die LANA-Vollzugshinweise für die mit der Anwendung des Artenschutzrechts befassten Behörden verbindlich sind, wird eingangs der Hinweise folgendermaßen formuliert: "Die Umweltministerkonferenz hat am 04.06.2007 das Umlaufverfahren Nr. 23/2007 beschlossen und begrüßt damit die von der LANA umfassend überarbeiteten 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht'. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Vollzugshinweise eine wertvolle Hilfe für den einheitlichen Vollzug der Artenschutzvorschriften in den Ländern darstellen und empfiehlt den Ländern die verbindliche Anwendung. Die LANA wird beauftragt, die 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' redaktionell und rechtlich fortzuschreiben. Die LANA hat die Vollzugshinweise zuletzt im März 2009 aktualisiert (Beschluss der 99. Sitzung am 12./13. März 2009). Die nun vorliegende Fassung berücksichtigt die Änderungen der aktuellen Novelle des BNatSchG vom 29. Juli 2009, die am 1. März 2010 in Kraft getreten ist."

Damit liegt eine Empfehlung der Umweltminister von Bund und Ländern vor, die LANA-Vollzugshinweise verbindlich anzuwenden. Das bedeutet, dass eine mit der Vollziehung von § 42 BNatSchG betraute Behörde diese Vollzugshinweise jedenfalls

im Regelfall anwenden muss und dass sie davon nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen darf.

Zusammengefasst heißt das, dass die zuständige Behörde in Genehmigungsverfahren nach § 42 BNatSchG im Regelfall höhere Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde legen muss, als sie durch die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" des BMEL von 1995 vorgegeben sind. Die in diesem Sinne von dem Antragsteller einzuhaltenden Anforderungen können im gesamten Bundesgebiet den Thüringer "Richtwerten zur erforderlichen Größe von Tiergehegen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG" entnommen werden, denn die Autoren der LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht verweisen in Nr. 13.4.2 auf diese Richtwerte und bewerten sie damit erkennbar als gelungene Konkretisierung der "hohen Anforderungen" nach Art. 3 dritter Spiegelstrich der Zoo-Richtlinie bzw. des "hohen Schutzniveaus" nach der amtl. Begründung zu § 42 BNatSchG (BT-Drucks. 16/12274 S. 69).

6. Die Thüringer Richtwerte

Inwieweit die Thüringer Richtwerte 2011 über die "Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen" des BMEL von 1995 hinausgehen, vermag die nachfolgende Tabelle zu verdeutlichen

(https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/410/naturschutz/richtwerte_fur_tiergehege_grossen.pdf):

Tierart	BMEL-Gutachten 1995 - Außenvoliere	Thüringer Richtwerte 2011 - Außengehege
Turmfalke	für 1 Vogel 5 m ² Fläche 2 m Höhe; für jedes weitere Tier 1 m ² mehr	für 1-2 Vögel 13 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 2 m ² mehr.
Wanderfalke	für 1 Vogel 12 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr	für 1-2 Vögel 34 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 15 m ² mehr.
Sperlingskauz	für 1 Vogel 5 m ² Fläche, 2 m Höhe; für jedes weitere Tier 1 m ² mehr	für 1-2 Vögel 13 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 2 m ² mehr
Steinkauz	für 1 Vogel 5 m ² Fläche, 2 m Höhe; für jedes weitere Tier 1 m ² mehr	für 1-2 Vögel 13 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 2 m ² mehr
Rauhfußkauz	für 1 Vogel 5 m ² Fläche, 2 m Höhe; für jedes weitere Tier 1 m ² mehr	für 1-2 Vögel 13 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 2 m ² mehr

Habicht	für 1 Vogel 12 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr	für 1-2 Vögel 25 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr
Sperber	für 1 Vogel 7,5 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 3 m ² mehr	für 1-2 Vögel 21 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr
Mäusebussard	für 1 Vogel 7,5 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 3 m ² mehr	für 1-2 Vögel 21 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr
Waldkauz	für 1 Vogel 7,5 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 3 m ² mehr	für 1-2 Vögel 21 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr
Falke	für 1 Vogel 12 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr	für 1-2 Vögel 34 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 15 m ² mehr
Roter und Schwarzer Milan	für 1 Vogel 12 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 6 m ² mehr	für 1-2 Vögel 34 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 15 m ² mehr
Uhu	für 1 Vogel 18 m ² Fläche, 2,5 m Höhe; für jedes weitere Tier 3 m ² mehr	für 1-2 Vögel 35 m ² Fläche, 3 m Höhe; für jedes weitere Tier 15 m ² mehr

Zusammenfassend sprechen folgende Argumente dafür, dass die Frage nach der art- und tiergerechten Ausgestaltung der Vogel-Gehege i. S. von § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG anhand der Thüringer Richtwerte und nicht anhand der BMEL-Mindestanforderungen von 1995 beantwortet werden sollte:

- Die Richtwerte entsprechen im Gegensatz zu den Mindestanforderungen nicht lediglich einem Mindeststandard, sondern den hohen Anforderungen, die bei richtlinienkonformer Auslegung von § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG einzufordern sind.
- Sie verwirklichen auch das hohe Schutzniveau, das nach der amtl. Begr. zu § 42 BNatSchG (BT-Drucks. 16/12274 S. 69) für die in den Zoos und Tiergehegen gehaltenen Tiere (im Vergleich zu früheren Landesgesetzen, in denen ausdrücklich die Einhaltung hoher Anforderungen vorgeschrieben war) erhalten bleiben soll.
- Demgegenüber konkretisieren Mindestanforderungen i. d. R. schon nach allgemeinem Sprachgebrauch lediglich das, was als ein unverzichtbares Mindestniveau angesehen werden muss, und nicht zugleich auch ein hohes Schutzniveau bzw. hohe Anforderungen.

- Hinzu kommt, dass bei der Verwirklichung der hohen Anforderungen im Rahmen von § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG über die Anforderungen des § 2 TierSchG hinausgegangen werden soll (vgl. die weiterhin richtige Ansicht von *Rohlf/Albers* zu § 46 NatSchG BW 2005, Rn. 7; vgl. auch LANA-Vollzugshinweise Nr. 13.4.2: "Im Regelfall sollte die Tierhaltung in Zoos daher höheren Anforderungen genügen, als sie durch die 'Mindestanforderungen' des BMEL vorgegeben werden").
- Die Autoren der LANA-Vollzugshinweise sehen in den Thüringer Richtwerten 2011 erkennbar eine zutreffende Konkretisierung dieser höheren Anforderungen.
- Ein Vergleich des 2014 neu gefassten BMEL-Säugetiergutachtens mit dem Säugetiergutachten von 1996 zeigt, dass sich nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gegenüber 1996/1995 die Anforderungen, die an die Mindestflächen von Tiergehegen zu stellen sind, vielfach verdoppelt, jedenfalls aber fast bei allen Tierarten drastisch erhöht haben; das spricht dafür, dass auch bei Greifvögeln und Eulen von einer entsprechenden Erhöhung der notwendigen Mindestflächen ausgegangen werden muss, wie dies in den Thüringer Richtwerten zum Ausdruck kommt.
- Für die Anwendung der Thüringer Richtwerte spricht auch, dass von „hohen Anforderungen“ bzw. einem „hohen Schutzniveau“ in Vogelhaltungen nur gesprochen werden kann, wenn den Vögeln der möglichst uneingeschränkte Gebrauch ihrer Flügel ermöglicht wird. Dies ist nicht nur für die artgemäße Fortbewegung, also das Fliegen notwendig, sondern auch für die Ventilation der Lungen und Luftsäcke, für die Regulierung des Wärmehaushalts und für die Kommunikation einschl. Droh- und Balzverhalten. Die in den Thüringer Richtwerten vorgesehenen Flächen- und Höhenmaße ermöglichen den Gebrauch der Flügel mit weniger Einschränkungen als die weit aus geringeren Flächen- und Höhenmaße der BMEL-Mindestanforderungen.

7. Weitere, über die Flächen- und Höhenmaße der Außenvolièren hinausgehende Anforderungen

Den Vögeln müssen ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Volièren müssen so gestaltet sein, dass die Vögel ausreichend Abstand von den Besucherinnen/Besuchern haben. Dazu muss der Abstand zwischen den Besucherwegen und der vordersten Volièrenwand mindestens drei Meter, besser fünf Meter betragen (vgl. Tierärztl. Vereinigung f. Tierschutz – TVT – Merkblatt Nr. 122 S. 3). Die Volièren sollten mit der Schmalseite zu den Besucherwegen stehen oder anderenfalls so tief sein, dass die Vögel sich in den Raum zurückziehen können. Je nach Greifvo-

gelart sind entsprechende Sitzmöglichkeiten wandnah so anzubieten, dass im zentralen Raum der Volière Platz zum Fliegen bleibt (vgl. TVT aaO).

8. Falknerische Anbindehaltung

Eine falknerische Anbindehaltung ist nach den BMEL-Mindestanforderungen (S. 6) nur bei Vögeln zulässig, die für den Freiflug trainiert oder ausgebildet werden und die außerhalb der Balz- oder Mauserzeit Freiflug erhalten, oder bei kranken oder verletzten Vögeln aus medizinischen Gründen. Der Freiflug, der als Ausgleich zu den erheblichen Einschränkungen, die mit der Anbindehaltung verbunden sind, zu gewähren ist, muss mindestens jeden zweiten Tag sichergestellt sein (vgl. BMEL-Mindestanforderungen 1995, Nr. 4.1).

Da ein alle zwei Tage zu gewährender Freiflug nicht zu allen Zeiten (insbesondere nicht im Winter und nicht in der Balz- und Mauserzeit) gewährleistet werden kann, müssen auch für angebundene Vögel Außenvolièren, die in ihrer Fläche und Höhe den Thüringer Richtwerten entsprechen, zur Verfügung stehen, damit die Vögel zumindest in diesen Zeiten dort untergebracht werden können.

III. Zu den weiteren Genehmigungsvoraussetzungen nach § 42 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 BNatSchG

1. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

Zur Erfüllung dieser Genehmigungsvoraussetzung muss von dem Antragsteller ein schriftliches Gutachten vorgelegt werden, das ein Programm zur veterinärmedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung der Tiere enthält (vgl. *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, § 42 BNatSchG Rn. 5, 6; *Rohlf/Albers*, § 46 NatSchG BW Rn. 7: „Auch muss ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegen“. An die Stelle von "gut durchdacht" ist jetzt "dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechend" getreten).

Aus dem schriftlichen Programm muss also hervorgehen, dass gegenüber allen Erkrankungen, mit denen bei den gehaltenen Vögeln nach dem Stand veterinärmedizinischer Erfahrung im Sinne einer ernsthaften, realistischen Möglichkeit gerechnet werden muss, ausreichende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden (insbes. regelmäßige tierärztliche Kontrollen; Untersuchung aller Vögel in angemessenen Zeitabständen) und dass bei Anzeichen für den Ausbruch einer Erkrankung alle tiermedizinisch indizierten Behandlungsmaßnahmen entsprechend den Regeln der tierärztlichen Kunst durchgeführt werden.

Weiterhin müssen auf der Grundlage aktueller ernährungsphysiologischer Erkenntnisse für die einzelnen gehaltenen Tierarten ausgewogene Futterpläne erstellt sein. Die Fütterung der Vögel muss so gestaltet sein, dass den Tieren auch die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung ermöglicht wird. Lebende Tiere dürfen nicht verfüttert werden (vgl. TVT Merkblatt Nr. 122 S. 2; zur Ernährung

vgl. auch BMEL, Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen S. 3, 4).

2. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 (Vorbeugung gegenüber dem Entweichen der Tiere)

Nach Art. 3 vierter Spiegelstrich der Zoo-Richtlinie soll dem Entweichen von Tieren insbesondere deswegen vorgebeugt werden, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern. Angesichts der erheblichen Bedrohung, die von einem entwichenen Greifvogel für einheimische Arten ausgehen kann, erscheint fraglich, ob diese Genehmigungsvoraussetzung erfüllt ist, wenn in einem Zoo häufig oder gar regelmäßig Flugschauen mit Freiflügen solcher Vögel veranstaltet werden. Hier ist voraussehbar, dass es immer wieder frei fliegende Vögel geben wird, die nicht zurückkehren, und dass in der Zeit, in der versucht wird, diese Vögel mit erheblichem Aufwand wieder einzufangen, Schäden i. S. von Art 3 vierter Spiegelstrich der Zoo-Richtlinie eingetreten sind (abgesehen davon, dass die Erfolgsaussichten für das Wiedereinfangen eines einmal entwichenen Vogels fraglich sind). Vor diesem Hintergrund muss sich die zuständige Behörde fragen, ob der Betrieb eines Zoos und die häufige oder gar regelmäßige Veranstaltung von Flugschauen mit Greifvögeln nicht einen unvereinbaren Gegensatz bilden.

3. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 6 (Aufklärungs- und Bildungsauftrag der Zoos)

Zoos sind zu verpflichten, Bildungsarbeit, insbesondere über die Notwendigkeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu leisten (LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht Nr. 13.4.2).

Nr. 6 verpflichtet den Zoo zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, z. B. durch entsprechende Beschilderung, Führungen, Broschüren (vgl. *Kratsch* in: *Schumacher/Fischer-Hüftle* (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz 2. Aufl. 2010, § 42 BNatSchG Rn. 17). Die Bildungsarbeit des Zoos muss darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der Biodiversität zu fördern. Erfolge kann dies, wie beispielhaft in Nr. 6 aufgelistet ist, indem Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume bereitgestellt werden (vgl. *Schütte/Gerbig* in: *Schlacke*, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Heymanns 2012, § 42 Rn. 16).

4. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 (Aufgaben, an denen Zoos sich beteiligen müssen)

Die Zoos müssen sich - im Rahmen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten - an mindestens einer der folgenden Aufgaben beteiligen (vgl. LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht Nr. 13.4.2):

1. Forschung zur Erhaltung der Arten;
2. Gefangenschaftszucht, Erneuerung des Bestandes, Wiedereinbürgerung von Arten in ihre natürlichen Lebensräume;
3. Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Die Beteiligung an Forschungsaktivitäten kann beispielsweise erfolgen durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten wie Diplomarbeiten und Dissertationen, durch die Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungsprogrammen oder mit Hilfe regelmäßiger Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (vgl. *Schütte/Gerbig* in: *Schlacke*, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Heymanns 2012, § 42 Rn. 17).

Die Anforderungen, die an ein wissenschaftliches Arbeiten des Zoos gestellt werden müssen, sind (vgl. OVG Münster, Urt. v. 2. 4. 1992, 7 A 1581/89, juris Rn. 63):

- eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des Inhabers des Zoos, erkennbar u. a. an seiner Ausbildung, seinen bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten, seinen Veröffentlichungen;
- festgelegte Erkenntnisziele im Hinblick auf konkrete wissenschaftliche Fragestellungen, die auf dem Gebiet der Erhaltung der Arten von wissenschaftlichem Interesse sind und an deren Erreichung sich der Zoo beteiligen will;
- anerkannte wissenschaftliche Methoden, die dabei angewandt werden sollen;
- Beachtung der notwendigen methodischen Protokollierungs- und Dokumentationserfordernisse;
- wissenschaftliche Auseinandersetzung mit und Verwertung der bereits anderweitig gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet.

Einen Beitrag zu Aufzucht, Bestandserneuerung und Wiedereinbürgerung kann der Zoo leisten, indem er sich an den Erhaltungszuchtprogrammen der EAZA, den „European Endangered species Programmes (EEP)“ beteiligt (vgl. *Schütte/Gerbig* aaO).

Die Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt z. B. dadurch, dass ein Zoo als anerkannter Ausbildungsbetrieb Zootierpfleger ausbildet, Fortbildungsveranstaltungen ausrichtet oder berufsspezifische Praktika anbietet oder vermittelt (vgl. *Schütte/Gerbig* aaO).

IV. Zur Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG (Beachtung der Vorschriften des Artenschutzes; hier: § 3 Bundeswildschutzverordnung, BWildSchV)

1. Inhalt von § 3 Abs. 1 und 2 BWildSchV

Nach § 3 Abs. 1 BWildSchV ist die Haltung von Greifen und Falken einheimischer Arten (s. dazu Anlage 4) nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig. Nach Abs. 2 Nr. 1 muss, wer Greife oder Falken hält, Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein; nach Abs. 2 Nr. 2 darf er insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten.

2. Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV

Zur Auslegung der Haltungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 heißt es in den LANA-Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht, Nr. 13.7:

„§ 3 BWildSchV enthält ein grundsätzliches Verbot der Haltung von einheimischen Greifen und Falken, die in Anlage 4 BWildSchV aufgeführt werden ... Die Haltung ist insoweit <nämlich hinsichtlich der Arten Habicht, Steinadler oder Wanderfalke> zahlenmäßig (zwei Tiere je Falkner) wie auch hinsichtlich der Tierart auf die drei genannten Arten beschränkt. Die Haltung der übrigen in Anlage 4 aufgeführten Greifvogelarten ist damit grundsätzlich nicht freigegeben. Vielmehr ist für die Haltung anderer als der drei genannten Arten, für die Haltung von mehr als zwei Tieren sowie für die Haltung durch nicht qualifizierte Personen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 BWildSchV erforderlich. Eine Sonderbestimmung gilt für Altbestände (nach § 3 Abs. 5 BWildSchV für den Erwerb vor Inkrafttreten der BWildSchV am 9. 11. 1985, für die neuen Bundesländer in 1990).“

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV lautet demnach, dass

- a) von den ausdrücklich erwähnten (weil für die Beizjagd als geeignet befundenen) Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare gehalten werden dürfen, sowie dass
- b) die Haltung anderer Greifvogelarten i. S. der Anlage 4 (also Fischadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Sperber, Mäusebussard, Rauhfußbussard, Turmfalke, Rotfußfalke, Merlin, Baumfalke) vorbehaltlich der Ausnahmenmöglichkeiten nach Abs. 4 bis 6 unzulässig ist.

3. Zur Gegenmeinung

Die Gegenmeinung (also die Meinung, dass zwar von den Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke nicht mehr als zwei Exemplare, von allen anderen einheimischen Greifvögeln aber eine unbeschränkte Zahl gehalten werden dürfe) ist weder mit der Vorgeschichte noch mit dem Zweck von § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV vereinbar. Dies zeigen u. a. die Ausführungen von *Hammer* (in: Agrarrecht 1986, 199 ff.): „Die Vertre-

ter dieser Meinung berufen sich unter Vernachlässigung der Vorgeschichte und des Zwecks dieser Regelung ausschließlich auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 BWildSchV. Sie meinen, dass der vom Bundesrat neu eingefügte Absatz 1 so zu verstehen sei, dass die einschränkenden Vorschriften des Absatzes 2 für die dort nicht genannten Greifvogelarten auch nicht gilt. Tatsächlich besagt aber § 3 Abs. 1, dass die Haltung aller einheimischen Greifvogelarten „nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig“ ist. Das heißt umgekehrt: Soweit die Haltung nach den Absätzen 2 und 6 nicht für zulässig erklärt wird, ist sie überhaupt verboten. Deswegen sind die hier maßgeblichen Bestimmungen so zu interpretieren, dass „insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten ‚Habicht, Steinadler und Wanderfalke‘ gehalten werden dürfen, ansonsten ist die Haltung unzulässig“. *Hammer* macht auch darauf aufmerksam, dass die von ihm kritisierte Meinung mit der Entstehungsgeschichte und dem Sinn von § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV unvereinbar wäre: „Der Bundesrat wollte nämlich, wie bereits ausgeführt, das genehmigungsfreie, zahlenmäßig begrenzte Halte-recht für Falkner auf solche Arten beschränken, die zur Beizjagd geeignet sind; das sind aber die meisten der in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 BWildSchV nicht genannten Arten gerade nicht. Im Übrigen dürften beispielsweise von dem nicht gefährdeten Habicht nur zwei Exemplare, von den übrigen Arten, die teils höchstgradig gefährdet sind, aber unzählige Exemplare gehalten werden. Das wäre eine absolut unsinnige Rege-lung, die in eine - vielleicht nicht sehr glückliche - Formulierung nicht hineininterpre-tiert werden darf.“ Vgl. auch *Leonhardt*, Jagdrecht, Loseblattwerk, Carl-Link-Vorschriftensammlung, § 3 BWildSchV Rn. 4: „Die Vorschrift gibt dem Falknerjagd-scheininhaber somit keine Befugnis, Individuen anderer Greifvogelarten i. S. der Anlage 4 ... zu halten.“

Zu den nicht-heimischen Greifvogelarten formuliert *Hammer* aaO: „Im Übrigen gilt die BWildSchV nur für einheimische Wildarten, die in den jeweiligen Anlagen zum Gesetz ausdrücklich aufgeführt werden; die von § 3 BWildSchV erfassten Greifvogelarten sind in Anlage 4 festgeschrieben. Das bedeutet, dass alle nichtheimischen Arten von der BWildSchV nicht erfasst werden ... Um trotz dieser nun einmal verordneten Selbstbeschränkung der BWildSchV aber zu einer lückenlosen Regelung zu kommen, ist eine gleiche Vorschrift im Naturschutzrecht vorgesehen.“

4. Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BWildSchV, erste Alternative (Haltung zu wissen-schaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke)?

- a) Dem Willen des Ordnungsgebers entspricht ein restriktiver (d. h. enger) Vollzug der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 (vgl. amtl. Begr., BR-Drucks. 266/85 S. 25; *Leonhardt*, Jagdrecht, § 3 BWildSchV Rn. 6). An das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Nr. 1, insbesondere an das, was „wissen-schaftlich“ im Sinne dieser Regelung ist, müssen also strenge Anforderungen gestellt werden.

b) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebenen Richtlinien zum einheitlichen Vollzug des § 3 Abs. 4 BWildSchV vom 30. 6. 1988, Nr. 3.1.1 können auch außerhalb Bayerns als Beispiel für eine korrekte Auslegung dieser Vorschrift angesehen werden. Danach setzt eine Genehmigung zur Bestandserweiterung für wissenschaftliche oder Forschungszwecke „eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers, eine anerkannte wissenschaftliche Methode und eine konkrete wissenschaftliche Zielsetzung bzw. ein konkretes Forschungsvorhaben voraus. Ausnahmen für Lehrzwecke können nur zugelassen werden, wenn die Haltung zur Wissensvermittlung und damit zur Erreichung des Lehrzieles erforderlich ist. Die bloße Zurschaustellung von Greifvögeln ohne konkreten Lehrzweck (z. B. Greifvogelschauen, Vogelparks) ist grundsätzlich nicht ausreichend.“

c) Zur Frage, wann eine Haltung von Greifvögeln wissenschaftlichen Zwecken dient, hat das OVG Münster (Urt. v. 2. 4. 1992, 7 A 1581/89, juris Rn. 63) ausgeführt: "Eine wissenschaftliche Tätigkeit liegt damit nicht schon dann vor, wenn sie sich auf ein Objekt bezieht, das geeignet ist, Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit zu sein. Sie ist weiter auch nicht bereits dann gegeben, wenn die behaupteten Erkenntnisse unter wissenschaftlichen Aspekten von Interesse sind. Zusätzliches Erfordernis ist darüber hinaus vielmehr ein planmäßiges, systematisches Vorgehen, das auf die Gewinnung bzw. Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet ist. Dabei ist für die Annahme einer Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft, Forschung oder Lehre unerlässlich, dass diese Tätigkeit ihren Charakter erhält durch ein ergebnisorientiertes, systematisches Arbeiten an einem von vornherein festgelegten Erkenntnisziel. Weiter ist die Beachtung der notwendigen methodischen Protokollierungs- und Dokumentationserfordernisse für eine Verwertung der angestrebten Erkenntnisse im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre erforderlich sowie eine nach dem Maßstab der Wissenschaft ausgerichtete Auseinandersetzung mit und Verwertung der bereits anderweitig gewonnen wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet, um auf diese Weise dem gemeinsamen Ziel wissenschaftlichen Vorgehens - der Annäherung an die Wahrheit bzw. an das, was mangels anderer Erkenntnisse als wahr zu gelten hat - näher zu kommen."

d) Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um von einer Haltung zu wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungszwecken ausgehen zu können, sind demnach:

- eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers (Ausbildung, bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten, Einhaltung der notwendigen methodischen Protokollierungs- und Dokumentationsanfordernisse bei diesen Tätigkeiten, bisher gewonnene und veröffentlichte wissenschaftliche Erkenntnisse, Veröffentlichungen, die eine nach dem Maßstab der Wissenschaft ausgerichtete Auseinandersetzung mit bereits anderweitig gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen in dem betreffenden Fachgebiet enthalten);
- ein konkretes Forschungsprojekt i. S. einer ausformulierten wissenschaftlichen Fragestellung, die für die Fachwissenschaft von Interesse ist und die anhand einer bestimmten Tierart und mit Hilfe einer konkreten Anzahl von Tieren dieser Art beantwortet werden soll (s. auch die Bayerischen Richtlinien: eine konkrete wissenschaftliche Zielsetzung bzw. ein konkretes Forschungsvorhaben);
- eine anerkannte wissenschaftliche Methode und ein ergebnisorientiertes, systematisches Arbeiten an dieser Fragestellung;
- Beachtung der notwendigen methodischen Protokollierungs- und Dokumentationsanfordernisse für eine Verwertung der angestrebten Erkenntnisse im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre;
- eine nach dem Maßstab der Wissenschaft ausgerichtete Auseinandersetzung mit und Verwertung der bereits anderweitig gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet.

e) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt eine auf die voraussichtliche Dauer des Forschungsprojekts befristete Genehmigung mit einer Beschränkung auf die zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung notwendige Tierart und die benötigte Anzahl von Tieren in Betracht, nicht hingegen eine unbefristete Genehmigung für eine kommerzielle Zurschaustellung vieler verschiedener Greifvogelarten.

f) Soweit in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BWildSchV auf Lehrzwecke abgestellt wird, weist das OVG Münster (aaO, juris Rn. 61) darauf hin, dass unter 'Lehre' nur die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu verstehen ist. Dies ist i. d. R. Aufgabe von Universitäten und Fachhochschulen und setzt voraus, dass der Lehrende in dem o. g. Sinn wissenschaftlich tätig ist und die Ergebnisse der Forschung weitervermittelt.

5. Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BWildSchV zweite Alternative (Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd)?

Eine solche Ausnahme ist nur für die heimischen Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke möglich; für nicht-heimische Arten gilt § 3 BWildSchV nicht. Sie kann zudem nur erteilt werden, wenn die aus der Nachzucht hervorgehenden Exemplare später von Falknern mit gültigen Falknerjagdscheinen verwendet werden sollen (vgl. Bayerische Richtlinien aaO Nr. 3.1.2.2.2).

6. Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BWildSchV, dritte Alternative (Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur)?

Diese Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Ansiedlung in der freien Natur im Rahmen eines staatlich anerkannten oder geförderten Ansiedlungsprogramms erfolgt (Bayerische Richtlinien aaO Nr. 3.1.2.2.3). Ein solches Ansiedlungsprogramm für Greifvögel oder Eulen gibt es in Baden-Württemberg derzeit nicht.

7. Ausnahme nach § 3 Abs. 6 erste Alternative (zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts)?

Aus der amtl. Begr. zu § 3 BWildSchV, BR-Drucks. 266/85 B S. 25: „Absatz 5 <jetzt: Abs. 6> nimmt zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen generell von der Anwendung der Vorschriften über das Halten von Greifen und Falken aus, weil durch ihre öffentlich-rechtliche Einbindung der mit § 3 angestrebte Schutzzweck bereits hinreichend gewährleistet ist. Der Begriff ‚zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts‘ enthält zunächst eine Abgrenzung zu entsprechenden privaten Einrichtungen (sog. Privatzoos, Menagerien in privater Trägerschaft), er schließt auf der anderen Seite jedoch z. B. zoologische Einrichtungen in privatrechtlicher Organisationsform ein, sofern diese von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden.“

Sonach gehören hierher namentlich wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten und biologische Stationen. Entscheidend ist dabei nicht die Organisationsform, die dem bürgerlichen Recht entstammen kann, sondern der maßgebende rechtliche Einfluss einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (namentlich Staat und Gemeinden; vgl. Metzger in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht 4. Aufl. 2011, § 3 BWildSchV Rn. 11).

8. Ausnahme nach § 3 Abs. 6 zweite Alternative (behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen)?

Ziel von Auffang- und Pflegestationen ist es, kranke, geschwächte und verletzte Tiere aufzunehmen und diese, wenn möglich, wieder in die Natur zu entlassen.

Dem Schutzzweck von § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV entspricht es, dass in der Auffang- und Pflegestation nur solche Greifvögel aufgenommen werden dürfen, die tatsächlich krank, geschwächt oder verletzt sind und in der Station gepflegt werden

sollen. Demgegenüber würde es diesem Schutzzweck widersprechen, wenn mit Blick auf eine Auffang- und Pflegestation, die einer Greifvogelschau angeschlossen ist, auch im Bereich der Schaustellung die Grenzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV überschritten werden und dort mehr als zwei Vögel der Arten ‚Habicht‘, ‚Steinader‘ und ‚Wanderfalke‘ oder Greifvögel anderer Arten zur Schau gestellt werden könnten. In den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebenen Vollzugshinweisen zu § 3 Abs. 6 BWildSchV vom 11.12.1987 (Nr. R 4-7901-76 I) heißt es in Nr. 3: „Als Träger von Auffang- und Pflegestationen kommen ausschließlich Personen oder Vereinigungen in Betracht, die mit der Haltung von Eulen, Greifen und Falken keine kommerziellen und sonstigen Nutzungsinteressen verbinden. Infrage kommen insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Vogelschutzwarten), Einrichtungen der Jagd-, Falkner-, Naturschutz- und Tierschutzverbände und ähnliche Institutionen“ (zit. nach *Link* in: *Leonhardt*, Jagdrecht, § 3 BWildSchV Rn. 8).

Nur bei einer solch klaren Trennung kommerzieller Zwecke von den Zwecken, die mit einer Auffang- und Pflegestation verfolgt werden, kann von der öffentlich-rechtlichen Einbindung gesprochen werden, die nach der amtl. Begr. (BR-Drucks. 266/85 B S. 25) den mit § 3 BWildSchV angestrebten Schutzzweck gewährleisten soll.

Auch von der Tierärztl. Vereinigung f. Tierschutz (TVT) wird die räumliche Trennung von Greifvogelschauen und Aufnahmestationen gefordert: Vgl. dazu TVT Merkblatt Nr. 122, Mindestanforderungen für Greifvogelschauen, gültig auch für gehaltene Eulen, S. 2: „Greifvogelschauen und Aufnahmestationen für verletzte oder sonst wie hilflose Wildvögel (z. B. Auffangstationen für Greifvögel nach BWildSchV) können nicht am gleichen Ort genehmigt werden (aus seuchenhygienischen Gründen und um eine tierschutzwidrige Zurschaustellung nicht optimal an den Menschen adaptierter Vögel auszuschließen).“

Es ist also nicht möglich, dass in räumlicher Verbindung mit einem Betrieb, der der Zurschaustellung von Greifvögeln dient, eine Auffang- und Pflegestation betrieben wird und dass dann unter Hinweis auf letztere in dem Bereich, der der Zurschaustellung dient, die Haltungsbeschränkungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV überschritten werden.

V. Vermarktungsverbot und Verbot der Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 338/97, EG-Artenschutzverordnung

Vorbemerkung: Nach den LANA-Vollzugshinweisen Nr. 8.2.1 richtet sich die Vermarktung von Arten nach Anhang A und Anhang B der EG-Artenschutzverordnung ausschließlich nach dieser und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

1. Grundsätzliches Vermarktungsverbot

Nach Art. 8 Abs. 1 der EG-Artenschutzverordnung ist die kommerzielle Zurschaustellung als Teil der Vermarktung von Tierarten des Anhangs A verboten.

Unter Anhang A (d. h., dass es sich um besonders geschützte Arten handelt) fallen Greifvögel (Habichtartige, Neuweltgeier, Falken, Fischadler) sowie eigentliche Eulen und Schleiereulen. U. a. befinden sich alle in Anlage 4 zur BWildSchV aufgelisteten einheimischen Greifvogelarten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung.

Auch die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken bildet einen Vermarktungsbestand, ist also einer Form der grundsätzlich verbotenen Vermarktung.

Ein kommerzieller Zweck liegt z. B. vor bei Jagdfalkenhöfen, Safari-Parks, Wanderzirkussen und sonstigen „Shows“. Auch bei Zoologischen Gärten (Zoos) oder Tierparks, die in erster Linie der Bildung, Forschung oder der nicht-kommerziellen Erhaltungszucht bzw. Vermehrung dienen, liegt in der Regel eine kommerzielle Zurschaustellung vor, da Eintrittsgelder erhoben werden (vgl. LANA-Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19. 11. 2010, Nr. 8.1.1). Lediglich bei Museen sowie Staatssammlungen wird davon ausgegangen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht in der Regel fehlt und die Eintrittsgelder nur zur Kostendeckung verwendet werden.

2. Ausnahmen mit EG-Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 3 EG-Artenschutzverordnung

Von dem Verbot des Art. 8 Abs. 1 EG-Artenschutzverordnung können die zuständigen Landesbehörden nach Art. 8 Abs. 3 EG-Artenschutzverordnung Ausnahmen für die Vermarktung von Exemplaren der Anhang A-Arten gewähren (Ermessensentscheidung).

Für eine solche Ausnahme bedarf es des Vorliegens von mindestens einer der besonderen Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 EG-Artenschutzverordnung.

Im vorliegenden Zusammenhang kommt insbesondere die Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe d in Betracht: in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart.

Ein Züchten im Sinne der EG-Artenschutzverordnung liegt vor, wenn schon die Erzeugung (also in der Regel die Verpaarung der Elterntiere) in kontrollierter Umgebung stattgefunden hat. Außerdem müssen die Elterntiere nachweislich unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften erworben worden sein. Hinzukommen muss, dass sich der Zuchtstock ohne das Einbringen von Exemplaren aus der Natur erhalten kann und zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen.

Für die Gewährung der Ausnahme bedarf es eines Antrags, der unter Verwendung des Vordrucks gestellt werden muss, der nach Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 i. V. mit Anhang V der Verordnung EG Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur EG-Artenschutzverordnung (Durchführungsverordnung zur Artenschutzverordnung, DVO) dafür vorgesehen ist.

Die Vermarktungsgenehmigung ist auf dem in Anhang V der DVO vorgesehenen Vordruck zu erteilen (Vermarktungsbescheinigung).

Voraussetzung für die Erteilung dieser Bescheinigung ist neben dem Vorliegen von mindestens einer der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 EG-Artenschutzverordnung in Verbindung mit Art. 59 der DVO auch die Beachtung der anderen unionsrechtlichen Vorschriften (z. B. der Vermarktungsverbote nach Art. 12 Abs. 2, Art 16 FFH-Richtlinie und Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Vogelschutzrichtlinie).

Für eine Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Artenschutzverordnung muss der Antragsteller der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Behörde (BfN) die Nachweise dafür beibringen, dass die in Art. 48 der DVO festgelegten Voraussetzungen eingehalten sind, insbesondere die betreffenden lebenden Exemplare gem. Art. 54 und 55 der DVO in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind und der Erwerb der Elterntiere im Einklang mit den zum Erwerbszeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Exemplare, für die die Genehmigung erteilt und bescheinigt worden ist, sind einmalig und dauerhaft zu kennzeichnen (Art. 59 Abs. 5, Art. 66 der DVO), bei Vögeln in der Regel mit einem geschlossenen Ring (nach Nr. 11.1.3 der LANA-Vollzugshinweise ist die Identifizierungsmethode mittels Fotodokumentation nicht ausreichend).

VI. Andere Vorschriften

Tierische Nebenprodukte-Verordnung

Wenn getötete Eintagsküken an die Vögel verfüttert werden sollen, und die Küken nicht als Heimtierfutter von dafür zugelassenen Unternehmen, sondern direkt von Brütereien bezogen werden, ist für die Verfütterung eine behördliche Zulassung nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1069/2009 notwendig.

Tierschutz-Schlachtverordnung

Falls regelmäßig Futtertiere getötet werden sollen, sollte die Erforderlichkeit eines Sachkundenachweises im Sinne von § 4 Abs. 1a TierSchG bzw. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung geprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Jäger



Dr. Christoph Maisack